

MedR Schriftenreihe Medizinrecht

Albrecht Wienke · Kathrin Janke
Hans-Jürgen Kramer
Herausgeber

Der Arzt im Wirtschaftsstrafrecht

Abkehr von unerwünschten
und unerwarteten Strafbarkeitsrisiken
in der vertragsärztlichen
Berufsausübung

 Springer

MedR Schriftenreihe Medizinrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Andreas Spickhoff, Göttingen

Albrecht Wienke • Kathrin Janke
Hans-Jürgen Kramer
Herausgeber

Der Arzt im Wirtschaftsstrafrecht

Abkehr von unerwünschten und
unerwarteten Strafbarkeitsrisiken
in der vertragsärztlichen Berufsausübung

 Springer

Herausgeber

Dr. jur. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht
Rechtsanwälte Wienke & Becker – Köln
Präsident der DGMR e.V.
Sachsenring 6
50677 Köln
Deutschland
awienke@kanzlei-wbk.de

Dr. jur. Dr. med. Hans-Jürgen Kramer
Fachanwalt für Medizinrecht
Schatzmeister der DGMR e.V.
Hartmannstraße 8
80333 München
Deutschland
rakramermuc@yahoo.de

Dr. jur. Kathrin Janke
Fachwältin für Medizinrecht
Kühlwetterstraße 10
40239 Düsseldorf
Deutschland
mail@kathrinjanke.de

ISSN 1431-1151

ISBN 978-3-642-19119-0

e-ISBN 978-3-642-19120-6

DOI 10.1007/978-3-642-19120-6

Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2011

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort

Das Schlagwort der „Korruption im Gesundheitswesen“ macht seit einigen Jahren vermehrt auch in Kreisen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die Runde. Seit dem Jahre 2004 haben die gesetzlichen Krankenkassen Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen eingerichtet. Nach dem gesetzlichen Auftrag in § 197 a SGB V ist es Aufgabe dieser Einrichtungen, Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Krankenkasse oder des jeweiligen Verbandes hindeuten. Ergänzend verpflichtet § 81 a SGB V die Kassenärztlichen Vereinigungen zur Einrichtung von Stellen, welche mit denselben Aufgaben wie die Krankenkassen beauftragt sind. Beide Parallelvorschriften sehen vor, dass in Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die Gesetzliche Krankenversicherung die zuständigen Staatsanwaltschaften unterrichtet werden sollen.

Dieser vom Gesetzgeber verordnete und von den Trägern und Selbstverwaltungseinrichtungen der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommene Kampf gegen die Korruption im Gesundheitswesen ist mittlerweile auch bei den Vertragsärzten und Vertragszahnärzten angekommen. Viele solcher eingeleiteten Verfahren sind für die betroffenen Vertragsärzte und Vertragszahnärzte mit völlig neuen Erfahrungen verbunden. Vertragsärzte waren bisher von Vorwürfen der Bestechung und Bestechlichkeit weitgehend verschont; als eigene/r Herr/Frau im eigenen Praxisunternehmen genossen sie den Schutz von Freiberuflichkeit, Unabhängigkeit und Grundgesetz. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe und seiner Natur nach ein freier Beruf. So heißt es nach wie vor in § 1 Abs. 1 der (Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte.

Ausgehend von den genannten Vorschriften zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen könnte es mit diesen liebgewonnenen Freiheiten in strafrechtlicher Hinsicht bald vorbei sein, wenn man den Ausführungen der ersten in diesem Zusammenhang ergangenen obergerichtlichen Entscheidungen glauben will. Diese gerichtlichen Entscheidungen dürften für viele Vertragsärzte überraschend sein und die strafrechtliche Relevanz der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Zukunft neu beleben. Bisher jedenfalls wurde die Frage, ob ein niedergelassener und zur vertragsärztlichen

Tätigkeit zugelassener Arzt „Beauftragter des geschäftlichen Betriebs der Krankenkasse“ im Sinne der Bestechlichkeitsdelikte des § 299 des Strafgesetzbuches (StGB) sein kann, bei Staatsanwaltschaften, Gerichten, ärztlichen Standesorganisationen und Medizinjuristen eher stiefmütterlich behandelt.

Daneben haben sich mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz und dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) überaus komplexe Kooperationsstrukturen im Vertragsarztrecht entwickelt. Die Gesundheitspolitik will mit ihren Gesundheitsstruktur- und Modernisierungsgesetzen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den niedergelassenen Ärzten untereinander und den niedergelassenen Ärzten einerseits und stationären Einrichtungen andererseits fördern. Zudem versuchen viele niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durch eine Anbindung an klinische Einrichtungen ein zusätzliches Standbein zu begründen, da die im Rahmen der Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Patienten erzielbaren Honorare in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind. In Folge dieser Struktur- und Kooperationsentwicklungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung haben sich in jüngster Zeit viele ungelöste rechtliche Probleme ergeben, welche ebenfalls strafrechtlich relevante Sachverhalte nach sich ziehen.

Die Vertragsärzte in Klinik und Praxis geraten in diesen Zusammenhängen zunehmend in strafrechtlich relevante Konfliktsituationen, die sich für sie als **unerwartet** darstellen. In solchen Situationen rechnen sie nicht damit, dass ihr Handeln auch spezifisch strafrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Daneben sind Konfliktsituationen des ärztlichen Berufsalltags auszumachen, in denen sich die Frage stellt, ob das jeweilige ärztliche Handeln in Anbetracht des verfolgten gesundheitspolitischen Zwecks überhaupt strafbar sein sollte. Eine extensive Ausdehnung der Straftatbestände führt insofern häufig zu **unerwünschten** Strafbarkeitsrisiken.

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht (DGMR) e.V. hat sich dieses medizinrechtlichen Spannungsfeldes angenommen und vom 22. bis 24. Oktober 2010 in Einbeck dazu eine ihrer traditionellen Arbeitstagen durchgeführt. Hierzu konnten namhafte Referenten und Diskutanten gewonnen werden, die sich in Lehre und Praxis mit der gesetzten Thematik bereits eingehend beschäftigt haben. Die DGMR ist damit ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verpflichtet geblieben, auf dem Gebiet des Medizinrechts wissenschaftlich tätig zu sein, die interdisziplinären Beziehungen zwischen Recht und Medizin zu vertiefen und für ein besseres wechselseitiges Verständnis beizutragen.

Das abschließende Ergebnis des Workshops ist in einem Empfehlungstext festgehalten, den die Beteiligten in der hier vorliegenden Fassung ver-

abschiedet haben. Es ist damit gelungen, Empfehlungen zu erarbeiten, die von allen Beteiligten des Workshops getragen werden und welche der Lehre und Rechtsprechung, aber auch den Selbstverwaltungsorganisationen im Gesundheitswesen und der Legislative neue Impulse verleihen sollen.

Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle allen Beteiligten, die in kenntnisreichem und engagiertem Einsatz zum Gelingen der vorliegenden Publikation beigetragen haben. Hervorheben möchten die Herausgeber hierbei insbesondere das Engagement der Referenten und die maßgebliche Hilfe des Springer-Verlages, ohne deren Unterstützung die Publikation des vorliegenden Werkes nicht möglich gewesen wäre.

Die Herausgeber und die DGMR hoffen, dass das vorliegende Werk einen konstruktiven Beitrag und insbesondere einen Anstoß zur weiterführenden juristischen Debatte um das Arztbild der Zukunft leistet.

Köln im Mai 2011

Rechtsanwalt Dr. A. Wienke
Präsident der DGMR e.V.

Inhaltsverzeichnis

VorwortV

Autorenverzeichnis XI

**Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und
Literatur zu unerwarteten und unerwünschten
Strafbarkeitsrisiken in der ärztlichen Berufsausübung** 1

Maximilian Warntjen

**Abrechnung von Leistungen durch nicht
zugelassene Leistungserbringer – Scheingesellschaften,
nicht genehmigte Assistenten** 9

Frank Heerspink

**Kooperationen zwischen Ärzten, Krankenhäusern
und Hilfsmittelerbringern** 25

Albrecht Wienke

**Persönliche Leistungserbringung im Krankenhaus
aus Sicht des Klinikmanagements** 37

Alfred Ruppel

**Berufsrechtliche Verfahren bei den Ärztekammern
am Beispiel der Ärztekammer Niedersachsen** 41

Svenja Nolting

**Plädoyer für die Abkehr von der
„streng formalen Betrachtungsweise“ im Bereich
des Abrechnungsbetruges** 57

Hendrik Schneider

**Verfassungsrechtliche Korrekturen –
Einheit der Rechtsordnung?71**

Winfried Kluth

**Einbecker Empfehlungen der DGMR zu unerwarteten
und unerwünschten Strafbarkeitsrisiken
in der vertragsärztlichen Berufsausübung81**

Autorenverzeichnis

Rechtsanwalt Dr. jur. Frank Heerspink

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

HECKER WERNER HIMMELREICH Rechtsanwälte Partnerschaft

Sachsenring 69

D - 50677 Köln

Tel.: 0221 - 9 20 810

E-Mail: hp@hwlaw.de

Prof. Dr. jur. Winfried Kluth

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Richter am Landesverfassungsgericht

Schriftführer der DGMR e.V.

Universitätsplatz 3 – 5

D - 06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 - 55 23 223

E-Mail: winfried.kluth@jura.uni-halle.de

Frau Assessorin Svenja Nolting

Ärztchammer Niedersachsen

Rechtsabteilung

Berliner Allee 20

D - 30175 Hannover

Tel.: 0511 – 380-2234

E-Mail: svenja.nolting@aekn.de

Alfred Ruppel

Kaufmännischer Direktor

Katholisches Klinikum Marienhof/St. Josef gGmbH

Rudolf-Virchow-Str. 7

D – 56073 Koblenz

Tel.: 0261 - 4963005

E-Mail: a.ruppel@kk-koblenz.de